



**UNTERWEGS IN DER STADT:
DEINE RECHTE UND PFLICHTEN**

MIT UNSEREN PROJEKTEN UND AKTIONEN WOLLEN
WIR DIE KOMMUNIKATION ZWISCHEN JUGENDLICHEN UND
ERWACHSENEN FÖRDERN. IN KONFLIKTSITUATIONEN
VERMITTELN WIR ZWISCHEN DEN JUGENDLICHEN UND DEN
ANWOHNENDEN, DER POLIZEI, DER SCHULE SOWIE ANDEREN
INSTITUTIONEN IM QUARTIER.

RECHTE UND PFLICHTEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM 6

- _ Was sind meine Rechte im öffentlichen Raum? 7
- _ Was darf ich nicht im öffentlichen Raum? 8,9

UMGANG MIT DER POLIZEI 10

- _ Allgemeine Tipps 11
- _ Ausweiskontrollen 12
- _ Darf die Polizei meine Tasche, die Kleidung oder mein Handy durchsuchen? 13
- _ Wann dürfen mir Sachen weggenommen werden? 14
- _ Darf die Polizei mich filmen, fotografieren oder meine Fingerabdrücke nehmen? 15
- _ Wann nimmt die Polizei jemanden fest? 16,17
- _ Wann muss ich in Untersuchungshaft? 18
- _ Was passiert bei der Jugendanwaltschaft? 19
- _ Welche Strafen kann ich bekommen? 20

- _ Welche Schutzmassnahmen kann ich bekommen? 21
- _ Kann mein Lehrbetrieb herausfinden, dass ich einmal eine Strafe bekommen habe? 22
- _ Private Sicherheitsdienste 23

ANSPRECHSTELLEN 24

- _ Hilfe im Umgang mit der Polizei oder den Behörden 25
- _ Eine Anzeige machen 26,27
- _ Social Media: Cyber-Mobbing; Sexting 28

KONTAKTADRESSEN 30

- _ Institutionen 31
- _ Nothilfe 32
- _ Medizinisches 33
- _ Rechtliches 34



RECHTE UND PFLICHTEN IM ÖFFENTLICHEN RAUM

WAS SIND MEINE RECHTE IM ÖFFENTLICHEN RAUM?

- Wenn du dich an die Regeln hältst, darfst du an normalen Wochentagen (Montag bis Samstag) von 7 bis 22 Uhr auf öffentlichen Plätzen aktiv sein, zum Beispiel Musik hören oder Skateboard fahren. Nimm aber Rücksicht auf andere Menschen, die den Platz nutzen möchten oder in der Nähe wohnen. Du kannst dich auch ausserhalb dieser Zeiten auf Plätzen aufhalten, darfst aber keinen Lärm machen.
- Du darfst von der Polizei nur dann vom öffentlichen Raum weggeschickt werden, wenn du an diesem Ort selbst in Gefahr bist, gegen Gesetze verstösst oder wenn du die Polizei, die Feuerwehr oder den Rettungsdienst bei ihrer Arbeit hinderst.

WAS DARF ICH NICHT IM ÖFFENTLICHEN RAUM?

- _ Übermässigen Lärm und groben Unfug machen.**
- _ Plätze und Parks als Toilette missbrauchen.**
- _ Illegale Drogen wie Cannabis, Kokain oder Heroin konsumieren.**
- _ Den öffentlichen Raum verschmutzen oder beschädigen (mit Abfall, sprayen und so weiter).**
- _ Plakate anbringen oder verschmutzen bzw. beschädigen.**
- _ Betteln.**
- _ Die Verkehrsregeln missachten.**

Ausserdem dürfen dir Bier, Wein und Apfelwein erst ab 16 Jahren; Spirituosen, Aperitifs, Alcopops und Zigaretten erst ab 18 Jahren verkauft werden. Natürlich gelten auch die Gesetze zu Drogenmissbrauch, Diebstahl, Gewalt.

Alle Gesetzestexte des Kantons Basel-Stadt findest du unter:

www.gesetzessammlung.bs.ch

Gesetze, die für die ganze Schweiz gelten:

www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html



UMGANG MIT DER POLIZEI

10

ALLGEMEINE TIPPS

- **Bleib immer ruhig und freundlich!**
- **Lass dich nicht einschüchtern, auch du hast Rechte!**
- **Frage, warum du kontrolliert bzw. angehalten wirst.**
- **Frag immer nach, welcher Verdacht gegen dich vorliegt.**
- **Lass dir immer die Namen der Polizist_innen geben, damit auch du weißt, mit wem du es zu tun hast!**
- **Und vergiss nicht:
Als Angeschuldigte_r bist du grundsätzlich nie zur Aussage verpflichtet!**

11

AUSWEISKONTROLLEN

Führt die Polizei auf einem Platz Kontrollen durch, kann sie von dir verlangen, einen Ausweis zu zeigen (deine ID, deinen Pass oder deine Aufenthaltsbewilligung). Hast du keinen Ausweis dabei, kann die Polizei deine Personalien per Funk überprüfen oder du kannst auf den Polizeiposten mitgenommen werden, bis die Polizei weiss, wer du bist. Da aber in der Schweiz keine Ausweistragepflicht für Schweizer_innen besteht, ist es nicht problematisch, wenn du diesen nicht dabei hast. Du solltest keinen falschen Namen angeben oder einen gefälschten Ausweis zeigen, denn du machst dich damit strafbar und bekommst Ärger. Du kannst von Beamt_innen ohne Uniform, die deinen Ausweis kontrollieren, verlangen, dass sie dir ihren Ausweis zeigen, und du darfst dir ihren Namen aufschreiben.

DARF DIE POLIZEI MEINE TASCHE, DIE KLEIDUNG ODER MEIN HANDY DURCHSUCHEN?

Wenn der Verdacht besteht, dass du eine Straftat begangen hast (zum Beispiel Drogenkonsum, Sachbeschädigung), hat die Polizei das Recht, dich zu durchsuchen. Dies kann auch passieren, wenn du dich öfters an einem Ort aufhältst, an dem Drogen konsumiert oder verkauft werden. Die Polizei kann deinen Rucksack und deine Kleider untersuchen.

Als Mädchen darfst du nur von einer Frau und als Junge nur von einem Mann durchsucht werden. Dein Handy darf die Polizei äusserlich untersuchen. Sie darf jedoch nur im Rahmen einer Strafuntersuchung Telefonnummern oder Fotos durchsehen. Du bist nicht verpflichtet, dein Passwort preiszugeben.

WANN DÜRFEN MIR SACHEN WEGGENOMMEN WERDEN?

Die Polizei kann alle Gegenstände beschlagnahmen, die ihr dabei helfen, eine Straftat aufzudecken. Dies können auch Gegenstände sein, die dir nicht selbst gehören. Verlange bei einer Beschlagnahme eine Quittung. Wird der Gegenstand von der Polizei nicht mehr benötigt, kannst du ihn dort wieder abholen.

DARF DIE POLIZEI MICH FILMEN, FOTOGRAFIEREN ODER MEINE FINGERABDRÜCKE NEHMEN?

Die Polizei darf im Rahmen einer Fahndung, zur Abwehr einer Gefahr oder zur Durchsetzung der Gesetze die Identität einer Person überprüfen. Die so genannten erkennungsdienstlichen Massnahmen, wie Filmen, Fotografieren und Fingerabdrücke nehmen, darf sie aber nur mit einem hinreichenden Grund vornehmen. Du kannst die Vernichtung dieser Daten beantragen, wenn die Polizei nicht hinreichend begründen kann, warum sie die Daten weiterhin benötigt. Bei Fragen wende dich an die_den Datenschutzbeauftragte_n Basel-Stadt.

www.dsb.bs.ch

WANN NIMMT DIE POLIZEI JEMANDEN FEST?

Die Polizei kann dich vorübergehend festnehmen, wenn du andere in Gefahr bringst, wenn du die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe gefährdest oder du aus einem Heim abgehauen bist.

Die Polizei muss bei der Festnahme immer die mildesten Mittel anwenden, zum Beispiel dürfen dir nur dann Handschellen angelegt werden, wenn die Gefahr droht, dass du dich mit Gewalt wehrst, Sachen beschädigst, fliehen willst oder dich selbst oder andere verletzt.

Versuche nicht, abzuhaufen oder dich mit Gewalt zu wehren, es bringt dir nur Nachteile und führt dazu, dass du von der Polizei weniger rücksichtsvoll behandelt wirst.

Nachdem die Polizei dich auf den Polizeiposten mitgenommen hat, sollten deine Eltern informiert werden, damit sie dich abholen, oder du solltest die Möglichkeit erhalten, deine Eltern oder eine Anwältin_einen Anwalt zu informieren. Die Polizei gibt ihren Bericht an die Jugendanwaltschaft weiter. Die Jugendanwaltschaft entscheidet, ob ein Verfahren begonnen wird. Gibt es keinen Grund, dass du weiter in Haft bleibst, muss dich die Polizei nach spätestens 24 Stunden gehen lassen bzw. in dem Moment, wo der Grund für die Festnahme entfällt.

WANN MUSS ICH IN UNTERSUCHUNGSHAFT?

Normalerweise wirst du nach dem Bericht der Polizei an die Jugendanwaltschaft wieder freigelassen, die Jugendanwaltschaft kann aber bestimmen, dass du in Untersuchungshaft kommst, wenn die Gefahr besteht, dass du untertauchst, weitere Delikte begehst oder deine Tat zu vertuschen versuchst. Für die U-Haft von Jugendlichen von 10 bis 18 Jahren gibt es spezielle Institutionen, wie das Aufnahmeheim (für Männer), das Foyer (für Frauen) oder die Jugendabteilung im Untersuchungsgefängnis Waaghof. Jedenfalls darfst du nicht zusammen mit Erwachsenen untergebracht werden und musst speziell betreut werden.

Einen Anwalt_eine Anwältin vermittelt dir das Pikett Strafverteidigung oder die Advokatenkammer Basel-Stadt. Es gibt auch eine Liste von Anwältinnen und Anwälten der Demokratischen Juristinnen und Juristen auf dem Internet: www.djs-jds.ch.

WAS PASSIERT BEI DER JUGENDANWALTSCHAFT?

Beginnt die Jugendanwaltschaft eine Untersuchung gegen dich, bekommst du eine Vorladung und wirst zu dem, was passiert ist, befragt. Bei der Befragung darfst du von niemandem zu einer Aussage gezwungen werden (zum Beispiel durch Gewalt oder Drohungen). Du hast das Recht, jegliche Aussage zu verweigern, und du hast auch das Recht zu lügen. Wenn du aber Geschichten erfindest oder lügst, besteht die Gefahr, dass du dich verstrickst und dass man dir nicht mehr glaubt. Vielleicht werden auch Zeug_innen, deine Eltern oder Lehrpersonen befragt. Du darfst jederzeit einen Anwalt_eine Anwältin beiziehen. Bei schweren und komplizierten Fällen und wenn du und deine Eltern nicht viel Geld haben, werden die Anwaltskosten vom Staat getragen.

WELCHE STRAFEN KANN ICH BEKOMMEN?

Ist die Jugendanwaltschaft überzeugt, dass es sich um eine leichtere Straftat handelt und du sie nicht schon mehrere Male begangen hast, beendet er_sie das Verfahren mit einer Strafe. Die Strafen können unterschiedlich streng sein.

Es kann sich um einen Verweis, um eine persönliche Leistung, eine Busse (ab 15 Jahren) oder um Freiheitsentzug (ab 15 Jahren) handeln. Vielleicht bekommst du eine Probezeit, das heisst, wenn du eine Zeit lang keine Straftaten mehr begehst, wird die Strafe aufgehoben. Wenn du deine Tat wirklich bereust und versucht hast, diese wieder gutzumachen, oder von deinen Eltern schon bestraft worden bist, kann die Jugendanwaltschaft auf eine Strafe verzichten.

WELCHE SCHUTZMASSNAHMEN KANN ICH BEKOMMEN?

Schutzmassnahmen können unabhängig von der Tat und dem Verschulden ausgesprochen werden. Sie werden anhand von erzieherischen Überlegungen ausgesprochen. Es geht dabei nicht um eine Strafe, sondern man versucht dadurch, dir zu helfen und deine Situation zu verbessern. Schutzmassnahmen sind Erziehungshilfen für die Eltern, persönliche Betreuung durch eine Fachperson, ambulante Behandlung oder die Unterbringung an einem geeigneten Ort. Alle diese Massnahmen enden spätestens mit der Vollendung deines 22. Lebensjahres. Ansonsten wird jährlich geprüft, ob die Massnahme aufgehoben werden kann. Du kannst aber auch jederzeit ein Gesuch stellen, damit die Massnahme aufgehoben wird.

KANN MEIN LEHRBETRIEB HERAUSFINDEN, DASS ICH EINMAL EINE STRAFE BEKOMMEN HABE?

Du erhältst nur einen Eintrag ins Strafregister, wenn du eine Freiheitsstrafe erhältst oder in einer geschlossenen Einrichtung untergebracht wirst. Wenn du dich um eine Lehrstelle oder Arbeit bewirbst, erfährt der Lehrbetrieb nur etwas von deiner Strafe, wenn du einen Strafregisterauszug mitbringen musst.

PRIVATE SICHERHEITSDIENSTE

Private Sicherheitsdienste haben nicht die gleichen Kompetenzen wie die Polizei. Du musst ihnen deinen Ausweis nicht zeigen und sie dürfen deine Sachen nicht durchsuchen. Sie dürfen dich kurzfristig festhalten bis die Polizei kommt oder von einem privaten Gelände wegweisen.



ANSPRECHSTELLEN

24

HILFE IM UMGANG MIT DER POLIZEI ODER DEN BEHÖRDEN

Wenn deine Rechte von der Polizei verletzt worden sind, kannst du dich an die Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt oder auch direkt an die interne Beschwerdestelle im Justiz- und Sicherheitsdepartement wenden. Fühlst du dich von einer Behörde des Kantons Basel-Stadt ungerecht behandelt, so nimmt die Ombudsstelle Basel-Stadt deine Beschwerde entgegen. Die Gruppe augenauf betreibt einen Notruf, bei dem du Verletzungen deiner Rechte durch Polizei oder Behörden melden kannst.

25

EINE ANZEIGE MACHEN

Falls du zum Opfer geworden bist, ist es wichtig, dass die Polizei oder die Jugendanwaltschaft möglichst bald informiert wird, damit sie die Untersuchung beginnen kann. Möchtest du zuerst einfach nach Hause gehen, rede möglichst schnell mit deinen Eltern oder einer anderen Person, der du vertraust, über das, was passiert ist. Du kannst auch bei einer Beratungsstelle für Jugendliche, bei der Opferhilfestelle oder bei der Jugendanwaltschaft fragen, was du am besten tun sollst. Bist du verletzt worden, solltest du dir ein Arztzeugnis besorgen, damit du später die Tat beweisen kannst. Hat jemand gesehen, was passiert ist, dann frage nach Namen und Telefonnummer, damit die Polizei Zeugen hat.

Es ist wichtig, eine Anzeige zu machen, weil du damit zeigst, dass du so etwas nicht einfach mit dir machen lässt. Ausserdem werden manche Straftaten nur verfolgt, wenn sie angezeigt werden. Tötlichkeiten und einfache Körperverletzung werden meistens nur verfolgt, wenn das Opfer resp. seine Eltern einen Strafantrag stellen. Schwere Körperverletzung wird immer auch ohne Strafantrag verfolgt.

Wenn du verletzt bist, kannst du dich an die Notfallstation des Universitätsspitals Basel-Stadt wenden. Für alle medizinischen Notfälle kannst du dich auch bei der Medizinischen Notrufzentrale (MNZ), Telefon 061 261 15 15 (24 Std.), melden.

Bei psychischen Problemen kannst du dich an die Poliklinik der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Klinik oder an den Schulpsychologischen Dienst Basel-Stadt wenden.

SOCIAL MEDIA: CYBER-MOBGING; SEXTING

Falls du von Angriffen im Internet oder per SMS betroffen bist oder intime Fotos von dir ungewollt verbreitet werden, bietet die Notrufnummer 147 professionelle Unterstützung an. Rund um die Uhr, vertraulich und kostenlos steht das Beratungsteam via Telefon, SMS oder Chat zur Verfügung. Und auf www.147.ch gibt es zum Thema Cyber-Mobbing Hintergrundinformationen sowie Links und hilfreiche Adressen.





KONTAKTADRESSEN

30

INSTITUTIONEN

- **Mobile Jugendarbeit Basel und Riehen (MJAB/R)**
Klingental 1, 4058 Basel, Tel. 061 683 01 65, www.mjabasel.ch
- **MJAB/R Standort Riehen**
Wettsteinstrasse 1, 4125 Riehen, Tel. 079 214 64 23, www.mjabasel.ch
- **JuAr Jugendberatung**
Theodorskirchplatz 7, 4058 Basel, Tel. 061 683 08 80
oder in einem der 7 Jugendtreffpunkte
Sekretariatstelefon 061 683 72 20, www.juarbasel.ch
- **Kinder- und Jugenddienst (KJD)**
Leonhardstrasse 45, 4001 Basel, Tel. 61 267 45 55, www.kjd.bs.ch

31

NOTHILFE

- _ **Polizeinotruf** , Telefon 117
- _ **Feuerwehr**, Telefon 118
- _ **Sanitätsnotruf**, Telefon 144
- _ **Telefonhilfe für Kinder und Jugendliche**, Telefon 147
- _ **Opferhilfe beider Basel**, Steinenring 53, 4051 Basel, Telefon 061 205 09 10, www.opferhilfe-beiderbasel.ch
- _ **Notbetten**, Telefon 147, www.notbetten.ch

MEDIZINISCHES

- _ **Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB) (bis 18 Jahre)**, Spitalstrasse 33, 4056 Basel, Tel. 061 704 12 12, www.ukbb.ch
- _ **Universitätsspital Basel (ab 16 Jahren)**, Spitalstrasse 21, 4056 Basel, Tel. 061 265 25 25, www.kantonsspital-basel.ch
- _ **Kinder- und Jugendgesundheitsdienst Basel-Stadt**, St. Alban-Vorstadt 19, 4052 Basel, Tel. 061 267 45 20
- _ **Kinder- und Jugendpsychiatrische Klinik (KJPK)**, Kornhausgasse 7, Tel. 061 325 82 00, in Notfallsituationen via UPK Tel. 061 325 51 11 oder UKBB Tel. 061 685 65 65, www.upkbs.ch
- _ **Schulpsychologischer Dienst Basel-Stadt**, Austrasse 67, Telefon 061 267 69 00, www.spd-basel.ch
- _ **Suchthilfe Region Basel**, Mühlhauserstrasse 113, 4056 Basel, Tel. 061 383 02 88
- _ **Allgemeine Informationen und Beratung**: tschau.ch (Gesundheitsförderung Schweiz)

RECHTLICHES

- _ **Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt**, Freie Str. 52, 4001 Basel, Tel. 061 261 60 50
- _ **Justiz- und Sicherheitsdepartement Beschwerdestelle**, Spiegelgasse 6, 4001 Basel, Tel. 061 267
- _ **Datenschutzaufsicht Basel-Stadt**, Henric Petri-Strasse, 4010 Basel, Tel. 061 201 16 40
- _ **augenauf Basel**, Postfach 527, 4005 Basel, Tel. 061 681 55 22 (Do 18 - 20 Uhr), www.augenauf.ch/bs
- _ **Advokatenkammer Basel-Stadt**, Tel. 061 366 90 65, www.akbs.ch;
Rechtsauskunft: GGG Basel, Gerbergasse 24, Postfach 628, 4001 Basel
- _ **Demokratische Juristinnen und Juristen Basel (DJS Basel)**, Postfach 1308, 4001 Basel, djs.basel@djs-jds.ch, www.djs-jds.ch
- _ **Pikett Strafverteidigung Basel**: Tel. 061 272 02 02

«RECHTE UND PFLICHTEN»
WIRD UNTERSTÜTZT VON:
DEMOKRATISCHE
JURISTINNEN UND JURISTEN
BASEL (DJS BASEL)

**MOBILE JUGENDARBEIT
BASEL UND RIEHEN (MJAB/R)**

Klingental 1_4058 Basel

info@mjabasel.ch_www.mjabasel.ch

T 061 683 01 65